



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt
Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

Basel, 10. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2014

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung in den Bereichen stationäre Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, weitere stationäre Anlagen sowie Brennstoffe und Marktüberwachung
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 26. September 2014 zur Stellungnahme.

Grundsätzliche Einschätzung

Wir begrüßen es sehr, dass die Schadstoffemissionen von Anlagen entsprechend dem Stand der Technik gesenkt werden und damit die Luftqualität verbessert wird. Dies ist notwendig, da die Belastung bei wesentlichen Immissionsparametern der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) oder internationaler Protokolle weiterhin übermässig ist. Das gilt besonders für Stickstoffverbindungen, Ozon und krebserregende Stoffe. Ausserdem sind die gegenwärtigen Bestimmungen in der LRV zu den in der Vorlage behandelten Anlagen nach unserer Erfahrung nicht mehr mit dem Vorsorgeprinzip nach Artikel 11 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes kompatibel.

Der Regierungsrat begrüsst daher grundsätzlich die Stossrichtung der Anpassungen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass mit einer rechtzeitigen Senkung der Emissionsgrenzwerte entsprechend den technischen Möglichkeiten verhältnismässige und wirtschaftlich tragbare Anlagenanierungen erreicht werden. Es ist uns deshalb ein Anliegen, dass jeweils die aus lufthygienischer Sicht optimale Lösung gefordert wird. Damit wird erreicht, dass sich neue, effiziente und effektive Massnahmen in einem überblickbaren, wirtschaftlich tragbaren Zeitraum durchsetzen.

Einzelne Änderungsanträge

Art. 38 Abs. 4

Wir beantragen, folgenden Absatz in Art. 38 aufzunehmen:

„Der Importeur oder der Händler hat die Qualität und die Inhaltsstoffe der in Verkehr gebrachten Brenn- und Treibstoffe, sowie die für den Brennstoff geeignete Feuerung zu deklarieren.“

Begründung:

Der Ergänzung der Marktüberwachung auch auf das Inverkehrbringen von Brenn- und Treibstoffen stimmen wir grundsätzlich zu. Damit besteht nun für die zuständigen Behörden die Möglichkeit, bei Verdachtsfällen von ungenügender Brennstoffqualität diese überprüfen zu lassen. Bei den meisten Holzfeuerungen darf nur ausschliesslich naturbelassenes Holz verwendet werden; ebenfalls zugelassen sind Brennstoffe gemäss Anhang 5 Ziff. 32 LRV, die dem naturbelassenen Holz gleichgestellt sind, wie z.B. Holzpellets und Holzpresslinge.

Für die Qualität der in einer Feuerung verwendeten Brennstoffe ist im Sinn der LRV der Betreiber verantwortlich, wofür er sich im Falle einer Beanstandung strafbar machen würde. Diese Verantwortung kann er mit einer Deklarationspflicht für den Importeur oder Händler wahrnehmen.

Der Kanton Basel-Stadt beantragt deshalb, dass die Qualität der in Verkehr gebrachten Brennstoffe von den Herstellern und Lieferanten deklariert werden muss. Zudem sollte auch deklariert werden, für welche Art der Feuerung der Brennstoff geeignet ist.

Anhang 2, Ziffer 822

Wir beantragen, in Anhang 5 Ziffer 11 LRV einen Absatz 3 anzufügen, der den Schwefel- und Stickstoffgehalt von schadstoffreduziertem Heizöl festlegt.

Anhang 2 Ziffer 822 ist auf diesen neuen Absatz zu beziehen.

Zudem ist in Anhang 5 Ziff. 132 die Bezeichnung „Öko-Heizöl“ anstatt „*Heizöl extra leicht*“ zu verwenden.

Begründung:

Erfahrungsgemäss wird ein grosser Teil der bestehenden stationären Motoren mit Heizöl betrieben. Dass stationäre Verbrennungsmotoren weiterhin mit flüssigen Brennstoffen gemäss Anhang 5 Ziffer 132 (Heizöl "extra leicht") betrieben werden dürfen, erachten wir als nicht mehr haltbar. Dieser Brennstoff enthält bis 0.10 Prozent Schwefel und einen undefiniert hohen Gehalt an Stickstoffverbindungen.

Mittlerweile werden wesentlich schadstoffärmere Heizöl-Qualitäten angeboten. Auf dem Markt wird seit längerem sogenanntes „Öko-Heizöl“ mit einem Schwefelgehalt von maximal 0.005 Prozent und einem reduzierten Gehalt an Stickstoffverbindungen von 100 mg/kg angeboten. Mit einem reduzierten Stickstoffgehalt von 100 anstatt ca. 150 mg/kg fallen entsprechend geringere NO_x-Emissionen an. Diese Heizölqualität sollte dementsprechend in Anhang 5 Ziff. 11 der LRV als neue Vorgabe aufgenommen werden.

Im Markt werden zur Zeit unterschiedliche Bezeichnungen für die schadstoffärmere Qualität gewählt (ÖKO-Heizöl, Heizöl EL super, Heizöl EL schwefelarm, Heizöl Greenlife). Als Referenz sollte in der LRV deshalb die Bezeichnung „Öko-Heizöl“ anstatt die Bezeichnung „Heizöl extra leicht“ verwendet werden.

Anhang 2, Ziffer 824

Wir beantragen, die Grenzwerte für Stickoxide wie folgt zu ändern:

Feuerungswärmeleistung	bis 100 kW	über 100 kW	über 1 MW
- beim Betrieb mit Gasbrenn- oder Gastreibstoffen nach Anhang 5 Ziffer 41 Absatz 1 Buchstaben a bis c	<u>150 mg/m³</u>	<u>70 mg/m³</u>	<u>70 mg/m³</u>
- beim Betrieb mit Gasbrenn- oder Gastreibstoffen nach Anhang 5 Ziffer 41 Absatz 1 Buchstaben d und e	<u>150 mg/m³</u>	<u>70 mg/m³</u>	<u>70 mg/m³</u>
- beim Betrieb mit flüssigen Brenn- oder Treibstoffen	<u>250 mg/m³</u>	<u>110 mg/m³</u>	<u>110 mg/m³</u>

Begründung:

Die umfassende neue Festlegung der Emissionen für stationäre Motoren verschiedener Leistungsklassen wird positiv bewertet. Der Stand der Technik lässt jedoch tiefere Grenzwerte zu. Hier schlagen wir schärfere Grenzwerte bei den Stickoxiden vor; analog der Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen im Kanton Basel-Stadt (Massnahmen-Verordnung, SG 781.220). Im Kanton Basel-Stadt haben sich die vorgeschlagenen Grenzwerte bewährt und können in der Regel problemlos eingehalten werden. Die Aktualisierung der Grenzwerte bedeutet ohnehin, dass neue stationäre Verbrennungsmotoren mit einer Abgasnachbehandlung in Betrieb genommen werden müssen. In Verbindung mit einem angepassten Kontroll- und Messintervall-Konzept, welches gemäss dem jetzigen Revisionsvorschlag in Ziff. 826 vorgesehen ist, können diese geforderten Grenzwerte dauerhaft eingehalten werden.

Anhang 2, Ziffer 827

Wir beantragen, Anhang 2, Ziffer 827 wie folgt anzupassen:

¹ Für Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen, die während höchstens 20 Stunden pro Jahr...

Begründung:

Die durchgehende Sicherung der Stromversorgung ist für viele Dienstleistungsbetriebe immer wichtiger. So geben internationale Normen für den Betrieb von Datenzentren konkrete Vorgaben für die elektrische Versorgungssicherheit. Deshalb werden seit einigen Jahren vermehrt Notstromanlagen installiert, meist bestehend aus mehreren einzelnen Notstromgruppen. Auch die Leistung der installierten Gruppen hat deutlich zugenommen. Wurden früher knapp dimensionierte Einzelaggregate installiert, werden heute mehrfach redundante Gruppen mit einer projektierten Auslastung von 50% installiert.

Zum Sicherstellen der Einsatzfähigkeit werden die einzelnen Gruppen einem monatlichen Testlauf unterzogen. Laut Anlagenlieferanten dauert ein solcher Testlauf je nach Ausrüstung maximal 1.5 Stunden; demnach sind 20 Betriebsstunden pro Jahr ausreichend.

Emissionsmessungen an neuen Notstromgruppen zeigen, dass der Schadstoffausstoss solcher Anlagen lufthygienisch relevant ist: das Ausschöpfen der zulässigen Betriebsdauer von 50 Stunden pro Jahr entspricht den Emissionen einer gesetzeskonformen Ölheizung gleicher Feuerungswärmeleistung während des Jahresbetriebs von 2000 Betriebsstunden.

Zur Stabilisierung der öffentlichen Stromnetze werden in letzte Zeit die lokalen Netzbetreiber von Swissgrid aufgefordert, die grösseren privaten Notstromanlagen einzubeziehen und bei Bedarf

ferngesteuert zu aktivieren. Aus unserer Sicht handelt es sich dabei um eine Stromproduktion im Auftrag von Dritten und widerspricht somit dem ursprünglichen Gedanken der Notversorgung des Anlagestandortes. Die dadurch entstehenden Emissionen sind lufthygienisch relevant.

Die vorgesehene periodische Messung und Kontrolle alle sechs Jahre erachten wir als sinnvoll und verhältnismässig.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin